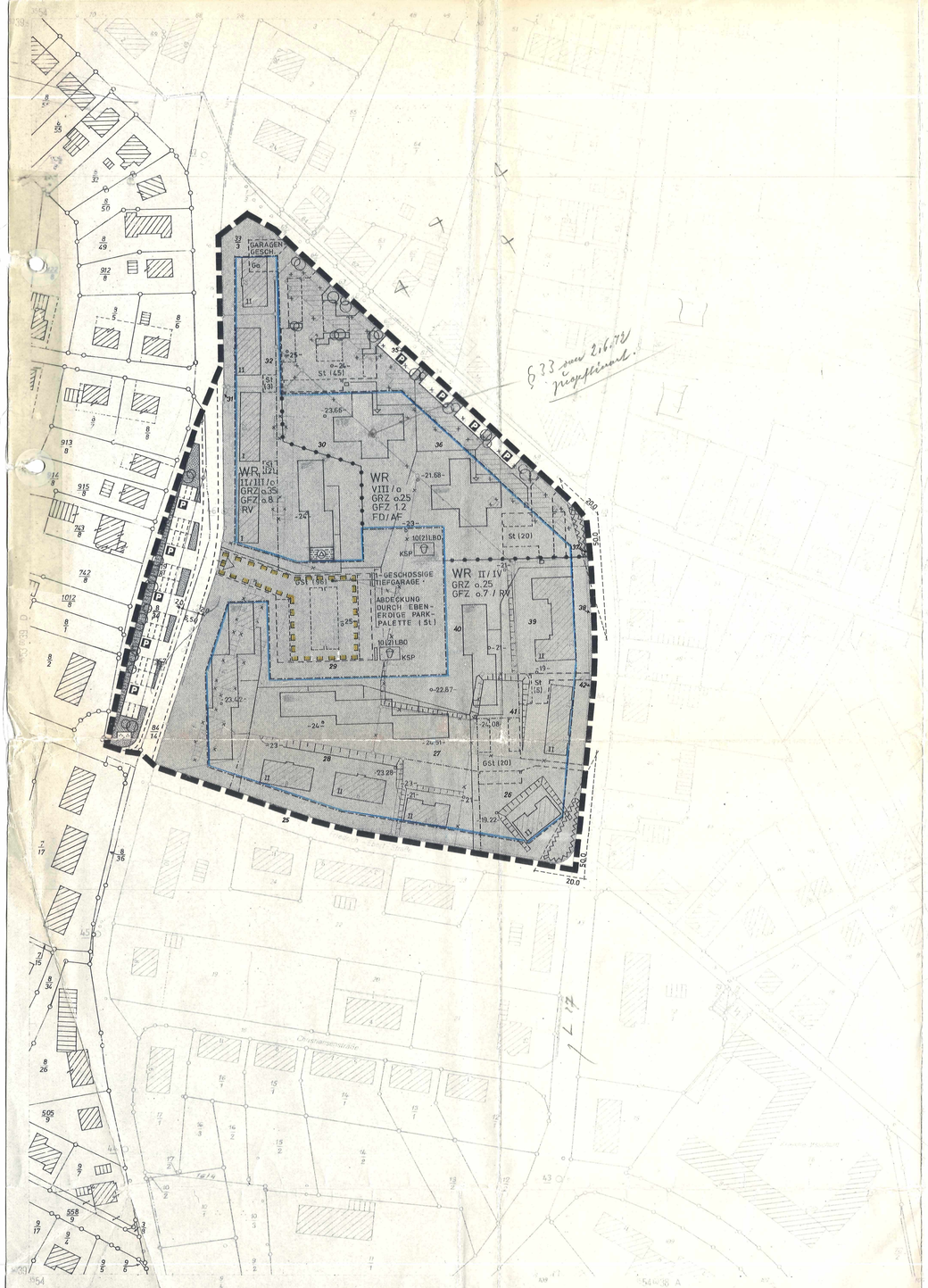

0 50 100

M. 1 : 1000

NACHRICHTLICHE MITTEILUNG :

GROSSE DES PLANUNGSGEBIETES	:	3,1 HA
VORHANDENE WOHNEINHEITEN	:	67
GEPLANTE WOHNEINHEITEN	:	130
AUSGEWIESENE STELLPLÄTZE	:	197
AUSGEWIESENE PARKPLÄTZE	:	63

QUERPROFIL „SAXTORFER WEG" M.1:100

GEHWEG	FAHRBAHN	GEHWEG
2,00	6,50	2,00

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 BAUGEBIET FRIEDRICH - EBERT - STR.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28. MÄRZ 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23, FRIEDRICH-EBERT-STR., BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. DER ZUR ERFÜLLUNG DES HINWEISES ERFORDERLICHE SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE AUFNAHME NEUER FESTSETZUNGEN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 28.11.72 GEFASST.

ZEICHENERKLÄRUNG

(DIE UMRANDETEN TEILE DER ZEICHENERKLÄRUNG HABEN FÜR DIESE PLANAUSFERTIGUNG GÜLTIGKEIT).

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9(5) BBAUG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16(4) BAU NVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BAU NVO)
- WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BAU NVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAU NVO)

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

- MD DORFGEBIETE (§ 5 BAU NVO)
- MI MISCHGEBIETE (§ 6 BAU NVO)
- MK KERNGEBIETE (§ 7 BAU NVO)

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

- GE GEWERBEGEBIETE (§ 8 BAU NVO)
- GI INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BAU NVO)

SONDERBAUFLÄCHEN

- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE (§ 10 BAU NVO)
- SO Laden SONDERGEBIETE Z.B. LADENGEBIETE (§ 11 BAU NVO)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(1) NR.1 BBAUG)
  - VERWALTUNGSGEBÄUDE
  - SCHULE
  - KRANKENHAUS
  - THEATER
  - JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
  - POST
  - KIRCHE
  - HALLENBAD
  - KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
  - SCHUTZRAUM
  - FEUERWEHR

ERGÄNZENDE FESTSETZUNG IN BEFOLGUNG DES HINWEISES

- VIII ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II/III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST-GRENZE / HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GRZ o,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAU NVO)
- GFZ o,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAU NVO)
- BMZ [3,0] BAUMASSENZAHL (§ 21 BAU NVO)
- o OFFENE BAUWEISE (§ 22(1) BAU NVO)
- a NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22(2) BAU NVO)
- a NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (§ 22(2) BAU NVO)
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22(3) BAU NVO)
- BAULINIE (§ 23 BAU NVO)
- BAUGRENZE (§ 23 BAU NVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) NR.3 BBAUG)
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (§ 9(1) NR.3 BBAUG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE. BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN. (§ 9(1) NR.3 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN Z.B. PARKANLAGE (§ 9(1) NR.8 BBAUG)

WEITERE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN Z.B. UMFORMERSTATION (Ⓐ) (§ 9(1) NR.5 BBAUG)
  - (F) FERNHEIZWERK
  - (W) WASSERWERK
  - (U) UMSPANNWERK
  - (G) GASWERK
  - (K) KLÄRANLAGE
  - (E) ELEKTRIZITÄTSWERK
  - (G) GASWERK
  - (B) WASSERBEHÄLTER
  - (Ⓐ) UMFORMERSTATION
  - (P) PUMPWERK
  - (Ⓜ) MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9(1) NR.1 BBAUG)
  - St STELLPLÄTZE · (15) ANZAHL DER UNTERZUBRINGENDEN KFZ.
  - Ga GARAGEN
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (→ ZUFAHRT)
  - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9(1) NR.9 BBAUG)
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9(1) NR.6 BBAUG)
- MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9(1) NR.11 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9(1) NR.14 BBAUG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 1 NR 2 BBAUG) INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEGLICHE SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG VON MEHR ALS o,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND ZU VERHINDERN.
- HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN (§ 9(1) NR.1 BBAUG)
- ARKADEN
- AUSKRAGUNG
- ZU ERHALTENDE BÄUME (§ 9(1) NR.15 BBAUG)
- ZU PFLANZENDE BÄUME (§ 9(1) NR.15 BBAUG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GEPLANTE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE (MIT ZAHL DER VORHAND. VOLLGESCHOSSE)
- ABZUBRECHENDES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ABZUBRECHENDES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- VORHANDENE GRENZEN
- 10(2) LBO KSP KINDERSPIELPLATZ NACH DEN VORSCHRIFTEN DES § 10(2), LBO
- NEUE GRENZEN
- FORTFALLENDE GRENZEN
- BEABSICHTIGTE AUFTEILUNG EINER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE. DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHN UND GEHWEGE SIND NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES.
- o-20- / o-20.20 HÖHENPUNKT

TEIL B - TEXT

1) NACH § 31 (1) BBauG SIND DIE IN § 3 (3) Bau NVO GENANNTEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE, SOWEIT SIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES ERFORDERLICH SIND, IM BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
NACH DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 9. 12. 1960 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG

FD FLACHDACH

RV VORWIEGEND VERBLENDUNG AUS ROTEN VORMAUERSTEINEN

AF HELLE FASSADENVERKLEIDUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 26.2.1971

ECKERNFÖRDE, DEN 21.5.1971 STADT ECKERNFÖRDE DER MAGISTRAT BAUAMT

(STADT. OBERBAURAT)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.1.1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 28. April 1972

Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÜBER DEN ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 26.11.1971 EIN GRUNDSÄTZLICHER BESCHLUSS GEFASST UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

BÜRGERVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 8. 12. 1971 BIS 10.1.1972 NACH VORHERIGER AM 29.11.1971 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 28. MÄRZ 1972 GEBILLIGT:

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 13.1.1973 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 15.1.1973 ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10.7.72 AZ.: IV 81b-813/04-58.43.(23) ERTEILT.

ECKERNFÖRDE, DEN 12. 1972

BÜRGERMEISTER

(Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06. Februar 2009	Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 13. Feb. 2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung ist mithin am 14. Feb. 2009 in Kraft getreten.

Eckernförde, 19. Feb. 2009	Bürgermeister